

AMT S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012 **Herausgegeben in Hildesheim am 19. Dezember 2012** **Nr. 54**

Inhalt	Seite
27.09.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkostenentschädigungen der Gemeinde Nordstemmen (Entschädigungssatzung)	1186
07.12.2012 - 2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung	1192
07.12.2012 - 23. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	1193
07.12.2012 - Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	1196
11.12.2012 - V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Duingen (Abwasserabgabensatzung)	1198
12.12.2012 - Satzung der Gemeinde Neuhof über die Erhebung der Hundesteuer	1199
13.12.2012 - Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen	1204
13.12.2012 - 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bockenem	1222
14.12.2012 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen - Abwasserabgabensatzung -	1223
14.12.2012 - Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Veränderung eines vorhandenen Kälbermaststalles und einer vorhandenen Biogasanlage in der Stadt Bockenem, Gemarkung Groß Ilde	1236
14.12.2012 - Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Schweinemast- und Aufzuchtstalles in der Gemeinde Algermissen, Gemarkung Groß Lobke	1237
17.12.2012 - Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr im Einsatzdienst	1238
18.12.2012 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Hildesheim	1239
18.12.2012 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans HM 39 „Stresemannstraße“, Stadt Hildesheim	1240
18.12.2012 - Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	1242
18.12.2012 - Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	1281

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Fahrtkostenentschädigungen der Gemeinde Nordstemmen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Ratsmitglieder des Rates der Gemeinde Nordstemmen und seiner Ausschüsse, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und die für die Gemeinde Nordstemmen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche als Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaussfalles Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Ansprüche sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von **56,00 €** monatlich.

Ratsmitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00 €** monatlich.
- (2) Ratsmitglieder, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird auf begründeten Antrag eine um 25 % erhöhte Entschädigung gewährt. In begründeten Fällen erhöht sich die Altersgrenze bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass zur Wahrnehmung bzw. Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin / des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin / des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen **zusätzlich** monatlich folgende Aufwandsentschädigung:
 - a) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister **100,00 €**
 - b) die Fraktionsvorsitzenden **82,00 €**
 - d) die Beigeordneten **51,50 €**

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

Für Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sind (ein Erholungsurlaub wird nicht angerechnet), ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 5 für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen und Gruppen sowie sonstigen Sitzungen, zu den der Bürgermeister eingeladen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von **26,00 €**.
- (2) Die Zahl der Sitzungen von Fraktionen und Gruppen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, beschränkt sich auf 15 Sitzungen im Jahr.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn ein Ratsmitglied weniger als 15 Minuten an der Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten werden für die Ratsmitglieder folgende Fahrtkostenentschädigungen festgesetzt:
- | | |
|---|--------------------------|
| a) für die gleichberechtigten stellvertretenden
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister | 12,00 € monatlich |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten
im Verwaltungsausschuss. | 8,00 € monatlich |
- (2) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Für ratsfremde Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrten mit dem Pkw auf Antrag mit 0,30 € entschädigt. Ansonsten werden die entstandenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel gegen Vorlage des Fahrscheins (max. der 2. Beförderungsklasse) erstattet.

§ 5

Entschädigung von ratsfremden Mitgliedern in Ausschüssen

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **26,00 €**. § 3 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören und denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, erhalten auf Antrag ein um die Hälfte erhöhtes Sitzungsgeld je Sitzung. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten gelten die Bestimmungen entsprechend der Regelungen für die Ratsmitglieder.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen haben für die in Wahrnehmung ihres Mandates bzw. ihrer ehrenamtlichen Aufgaben entstehenden Arbeitsausfallzeiten Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.
- (2) Die Verdienstaussfallentschädigung wird nachträglich auf Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag wird für jede angefangene Stunde auf **25,00 €** je Stunde und höchstens acht Stunden je Tag begrenzt. Dies gilt auch für Verdienstaussfall im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG für bis zu fünf Arbeitstage.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall auf Antrag ersetzt.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wenn ein Nachweis nicht möglich ist, gelten die in Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstbeträge als glaubhaft gemacht.

§ 7

Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in annehmbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf nicht der Familie angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
 - mindestens ein Kind unter 14 Jahren
 - eine Person über 67 Jahre oder
 - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die Mitglieder der Ortsräte und die / den Ortsvorstehern / Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister der einzelnen Ortschaften der Gemeinde Nordstemmen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|-----------------|
| a) in Ortschaften bis 1.000 Einwohner | 75,00 € |
| b) in Ortschaften von 1.001 bis 3.000 Einwohner | 100,00 € |
| c) in Ortschaften von mehr als 3.000 Einwohner | 125,00 € |
- (2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 erhalten die Mitglieder der Ortsräte als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die ganz als Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €** gezahlt wird.
- (3) Die/der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher der Ortschaft Hallerburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **65,00 €**. Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit dieser Funktion verbundenen Auslagen – insbesondere Verdienstaussfall, Fahrtkosten, Telefon- und Portokosten – abgegolten. Daneben wird Verdienstaussfallentschädigung im Rahmen des § 5 nur in Fällen einer außergewöhnlichen Belastung oder bei in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbaren Tätigkeiten gewährt.
- (4) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 4 Abs. 3 (Fahrtkosten), § 6 (Verdienstaussfall), § 7 (Nachteilsausgleich) und § 10 (Reisekosten) entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:
- | | |
|--|-----------------|
| a) der/die Gemeindebrandmeister/-in | 165,00 € |
| b) der/die stellvertr. Gemeindebrandmeister/-in | 110,00 € |
| c) der/die Ortsbrandmeister/-in von Ortsfeuerwehren
als Stützpunktfeuerwehr | 60,00 € |
| d) der/die Ortsbrandmeister/-in von Ortsfeuerwehren
mit Grundausstattung | 45,00 € |
| e) der/die Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeister/-in
nach Buchstabe c) | 30,00 € |
| f) der/die Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeister/-in
nach Buchstabe d) | 25,00 € |

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die eine der unter Abs. 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

- (2) Sonstige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehren	
- Grundbetrag (1 Fahrzeugbox mit Geräteteil/-raum)	11,00 €
- Steigerungsbetrag je weitere Fahrzeugbox	1,50 €
- Steigerungsbetrag je betreutes Fahrzeug in den Ortsfeuerwehren Barnten, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten und Rössing	6,50 €
- in den Ortsfeuerwehren Adensen/Hallerburg und Burgstemmen	7,00 €
- in der Ortsfeuerwehr Nordstemmen	8,00 €
b) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	22,00 €
c) stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	22,00 €
d) Ortsjugendfeuerwehrwarte/-innen	12,00 €
e) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/-r	12,00 €
f) Ortssicherheitsbeauftragte	8,00 €
g) Atemschutzgerätewart	12,00 €
h) Kleiderwart	8,00 €

- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe gewährt. Entschädigungen für weitere Funktionen werden zur Hälfte gezahlt.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (6) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn die Empfängerin/Empfänger länger als drei Monate verhindert ist ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (7) Nimmt die Vertreterin/Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie/er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an die Vertreterin/Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (8) Der Höchstbetrag für Aufwendungen der Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird mit 10,00 € je Stunde, für höchstens acht Stunden pro Tag festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag.
- (9) Der Höchstbetrag gemäß § 33 Abs. 4 des NBrandSchG wird mit 25,00 € je Stunde, für höchstens acht Stunden pro Tag festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag und ist auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt.
- (10) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich (§ 7) finden Anwendung.

(11) Weitergehende Ersatzansprüche nach § 33 des NBrandSchG bleiben davon unberührt.

§ 10

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen sowie des Verdienstausfalles. Dieser Anspruch darf monatlich **100,00 €** nicht übersteigen.

§ 11

Reisekosten

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich Tätigen (§§ 8,9 und 10 dieser Satzung) Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenentschädigung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 12

Zahlungsweise

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Sitzungsgelder werden für die Ratsmitglieder halbjährlich nachträglich gezahlt; für die Mitglieder der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder einmal jährlich nachträglich.

§ 13

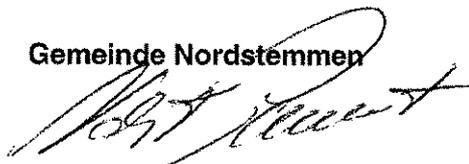
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 01. Januar 2002 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nordstemmen, 27. September 2012

Gemeinde Nordstemmen



Norbert Pallentin
Bürgermeister



**2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Artikel 1
Änderung der Verbandsordnung**

1. In § 4 Abs. 1 ist im letzten Satz das Wort „Frauenbeauftragte“ durch „Gleichstellungsbeauftragte“ und der Verweis auf § 5 NGO durch § 8 NKomVG zu ersetzen.

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Wasserzweckverband Peine steht unter der Aufsicht des Landkreises Peine.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Peine, 07.12.2012

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

23. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

1. § 19 der AEB enthält folgende Überschrift „Abrechnung der Abwasserbeseitigung/ Preisänderungen“
2. In § 19 Abs. 1 werden nach dem Satz 3 folgende Unterabsätze eingefügt:
Das Abwasserentgelt ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung.
 - a) Das Abwasserentgelt kann sich ändern, wenn sich einer oder mehrere der Kostenfaktoren ändern z. B. Energiekosten, Personalkosten, Aufwand für bezogene Leistungen, Materialkosten, Kreditzinsen, Steuern, Abwasserabgabe, Abschreibungen.
 - b) Das Abwasserentgelt kann sich auch ändern, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in den vorherigen Kalkulationsperioden ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis lag. Entsprechendes gilt auch, wenn sich die Jahresschmutzwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Schmutzwasser verteilen.
 - c) Die Verteilung der Entgeltänderung auf das Grundentgelt und das Verbrauchsentgelt liegt im Ermessen des Verbandes.

Artikel 2

Die Anlage D zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

Anlage D Abwasserentgelte

D 1 **Gemeinde Hohenhameln**

D 1.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,80 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,39 €/m ² |

D 2 **Samtgemeinde Baddeckenstedt**

D 2.1 a) Das Abwasserentgelt beträgt je m³ Abwasser

2,95 €/m³

b) Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Abwasseranschluss

48,00 €/Jahr

D 3	Gemeinde Uetze	
D 3.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss	60,00 €/Jahr
D 4	Gemeinde Ilsede	
D 4.1	Das Abwasserentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserentsorgung	4,00 €/m ³
D 5	Gemeinde Söhlde	
D 5.1	Das Abwasserentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserentsorgung b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	4,20 €/m ³ 0,33 €/m ²
D 6	Gemeinde Edemissen	
D 6.1	Das Abwasserentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserentsorgung	3,80 €/m ³
D 6.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss	72,00 €/Jahr
D 7	Samtgemeinde Freden	
D 7.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m ³ Abwasser	3,60 €/m ³
D 9	Stadt Elze	
D 9.1	Das Abwasserentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserentsorgung b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	4,70 €/m ³ 0,27 €/m ²
D 9.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss	96,00 €/Jahr
D 12	Samtgemeinde Dransfeld	
D 12.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m ³ Abwasser	3,00 €/m ³
D 13	Gemeinde Algermissen	
D 13.1	Das Abwasserentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserentsorgung b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	2,08 €/m ³ 0,34 €/m ²

D 14 Gemeinde Vechelde

D 14.1 Das Abwasserentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,20 €/m³

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,38 €/m²

D 14.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Abwasseranschluss 36,00 €/Jahr

Artikel 3

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Peine, 07.12.2012

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

**Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser – ist wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer 1.1 sind die Absätze 2-4 durch folgenden Wortlaut zu ändern:

2. Absatz

Ab 01.01.2013

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme-
gebühr (Nettopreis) für die Gemeinde Staufenberg 2,60 €/m³

3. Absatz

Ab 01.01.2013

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme-
gebühr (Nettopreis) für die Samtgemeinde Dransfeld 2,62 €/m³

4. Absatz

Ab 01.01.2013

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme-
gebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in
der Gemeinde Hohenhameln 1,18 €/m³

2. In Ziffer 1.2 ist nach Absatz 3 nachfolgender Wortlaut als 4. Absatz hinzuzufügen:

Ab 01.01.2013

Für die Ortsteile Clauen und Bründeln der Gemeinde Hohenhameln	Abrechnungs-	jahr	monat
		30,00 €	2,50 €

3. Ziffer 3.2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Terminüberschreitungen der Vorführungsverpflichtung des Standrohres gemäß Ziff. 3.2 Unterabsatz 1 hat der Kunde bei der Vorführung des Standrohres bis zum 15. des Monats eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 € zu zahlen. Erfolgt die Vorführung erst später beträgt die Vertragsstrafe ab dem 16. des Monats 35,00 €. Die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden weiteren angefangenen Monat der nicht erfolgten Vorführung des Standrohres um 35,00 €.“

4. In Ziffer 6.5. erhält der 2. Satz folgende Fassung:

„Der Anschlussnehmer/Kunde hat für die erbrachten Leistungen folgende Zahlungen zu leisten

- | | |
|---|---------|
| a) für die Absperrung der Wasserversorgung | 69,50 € |
| b) für die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung“ | 69,50 € |

5. Die Ziffer 8.1 erhält folgende Fassung:

„Rechnungen werden den Kunden nach der Ablesung übersandt und sind 2 Wochen nach Erhalt fällig.“

6. In Ziffer 8.2 wird die Zahl 20,45 € durch die Zahl 35,65 € ersetzt.

7. In Ziffer 8.3 werden im Unterabsatz 1 Satz 2 die Worte „weitere Kosten“ durch die Worte „weitere Wegekosten“ und die Zahl 20,45 € durch 35,65 € ersetzt.

8. Ziffer 8.5 erhält folgende Fassung:

„Hat der Kunde das Sperren oder die Wiederaufnahme der Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband zu vertreten, hat er außer der Begleichung aller übrigen Forderungen

- a) die jeweiligen Wegekosten i. H. v. 35,65 €,
- b) die Kosten der Sperrung i. H. v. 5,50 € und
- c) die Kosten der Wiederaufnahme der Wasserversorgung i. H. v. 5,50 € zu zahlen.“

9. In Ziffer 9.1 wird der 2. Satz gestrichen.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Peine, 07.12.2012

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Vorsitzender der Versammlung

Samtgemeinde Duingen

V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Duingen (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweiligen gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgenden V. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 28. November 1995 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage wird für jeden Grundstücksanschluss eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 4,90 € erhoben. Die Grundgebühr wird nicht auf die nach Abs. 2 zu entrichtende Gebühr angerechnet.
- (2) Die mengenabhängige Schmutzwassergebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 4,20 €.

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind 11 monatliche Abschlagszahlungen, fällig am Monatsersten des Folgemonats, erstmals am 01. Februar des laufenden Jahres zu zahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zum im Bescheid genannten Termin fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Überlandwerk Leinetal GmbH beauftragt.

Artikel II

Der V. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Duingen, den 11.12.2012

(L.S.)

gez. Schulz (Samtgemeindebürgermeister)

Satzung

der Gemeinde Neuhof

über

die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neuhof in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund: | 48,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 90,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3: | 250,00 € |
| e) für jeden zweiten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 | 300,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 | 350,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d)-f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen:

American Staffordshire-Terrier,
Staffordshire-Bullterrier,
Bullterrier,
Pitbull-Terrier
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestellten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für die Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

4. Hunde, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten vom Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

(5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erstellt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Neuhof schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Neuhof schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Auch wenn ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies der Gemeinde Neuhof schriftlich anzuzeigen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Neuhof anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei dem Gemeinde Neuhof anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei dem Gemeinde Neuhof anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage schriftlich dem Gemeinde Neuhof anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung in der Fassung vom 19.10.1989 außer Kraft.

Neuhof, den 12.12.2012

Gemeinde Neuhof

Litwin-Reulecke
Bürgermeisterin

Pletz
Gemeindedirektor

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 279), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. S. 46), i. V. m. §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde. Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser** endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück, höchstens 2,5 Meter auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser** endet hinter der Grundstücksgrenze, höchstens 1,5 m auf dem zu entwässernden Grundstück.

(6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen¹³, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie

d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

(7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen einschließlich Dachflächen,

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

(4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/ in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder

- die die öffentliche Sicherheit gefährden.
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser – einschließlich des Schachts, Einstiegsschachts oder der Inspektionsöffnung – sowie für das Niederschlagswasser höchstens 2,5 Meter auf dem zu entwässernden Grundstück für den Schmutzwasseranschluss bzw. höchstens 1,5 Meter auf dem zu entwässernden Grundstück für den Niederschlagswasseranschluss - herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

(2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

(2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

(3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) § 11 gilt entsprechend.

(3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

(1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.

2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklämung der Kleinkläranlagen.

(4) Eine Entleerung der Vorklämung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklämung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.

(6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde - Amt - Abteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach gesonderter Satzung erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.11.1995 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Nordstemmen, den 13.12.2012



Norbert Pallentin
Bürgermeister



Anhang 1

1. Allgemeine Parameter ¹		DIN Normen - DEV-Nummern ²	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktions- weise der öffentlichen Abwasser- anlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 250 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000) ³	
3. Kohlenwasserstoffe ₄			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ₅	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorme- than ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991

5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen ⁸ (Se)	1,0 mg/l		
	j) Zink (Zn)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber ⁹ (Ag)	0,5 mg/l		
	n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium ¹¹ (Ba)	5,0 mg/l		

	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist	
	6. Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23 Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ^a	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13 April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1 Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304 - 1 DIN EN ISO 13395 - D 28 April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ^a	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1 DIN 38405-D 5 Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22 Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27 Juli 1992
	7. Organische Stoffe		
	a) Phenolindex, wasserdampflich ^{1,4}	100 mg/l	DIN 38409-H16-2 Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
	8. Spontane Sauerstoffzehrung		
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24 Aug. 1987

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bockenheim

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Nieders. Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenheim in seiner Sitzung am 13.12.2012 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 (Steuermaßstab und Steuersätze)

1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	EUR	70,00
b) für den zweiten Hund	EUR	100,00
c) für jeden weiteren Hund	EUR	150,00
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 3	EUR	420,00
e) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs.3	EUR	700,00

2. § 5 (Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen)

2) Für das Halten von Hunden, die aus dem **Tierheim Hildesheim** aufgenommen werden, wird auf Antrag eine einjährige Steuerbefreiung gewährt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Tierheimes zu erbringen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bockenheim, 13. Dezember 2012


Martin Bärtölke
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen

- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 471) und § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) in der Form der Neubekanntmachung vom 24.03.1989, Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 1989, S. 69 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.11.2011, Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, S. 701 hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nordstemmen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 13.12.2012
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren),
 - d) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

I.

- Schmutzwasserbeitrag -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % - in Kerngebieten 50 % - und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % - in Kerngebieten 30 % - der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken:

1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird.

6. soweit kein Bebauungsplan besteht,

a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,

7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,

8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II.

- Niederschlagswasserbeitrag -

- 1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- 2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- 3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.

4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. sowie kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2. in Verb. m. I. Abs. 2. 1,0.

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.

§ 5

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasser | 12,80 €/m ² |
| 2. Niederschlagswasser | 7,70 €/m ² . |

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 geltend entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

§ 13

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsflächen) trägt die Gemeinde.

§ 14

Gebührenmaßstab

I.

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 – 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II.

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Die Fläche wird auf volle m² aufgerundet.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderung keine Genehmigungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich sind. Änderungen der Berechnungsgrundlagen werden mit dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Bei fehlerhaften oder lückenhaften Informationen zu den Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen.
- (3) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wird die hieran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 50 v. H. reduziert.
- (4) Sind an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Flächen mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung versehen (z. B. „Ökopflaster“), wird die entsprechende Fläche um 50 v. H. reduziert.
- (5) Wird eine Zisterne/Nutzungsanlage für Niederschlagswasser (mit Überlauf an die Kanalisation) betrieben, wird die entsprechende entwässerte Fläche reduziert
 - a) um 50 v. H. für Flächen, von denen Schmutzwasser anfällt (Verwendung des Regenwassers für Toilette, Waschmaschine etc.),
 - b) um 10 v. H. für die Regenwassernutzung im Garten.Die entsprechend genutzten Niederschlagswassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen.
- (6) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

§ 15

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,20 €/m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,35 €/m².

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutz-/Niederschlagswasser zugeführt wird. Entsteht die Gebührenpflicht und Gebührenschuld für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Enden die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind für das laufende Kalenderjahr 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des Vorjahres (Abwassermenge bzw. versiegelte Fläche) festgesetzt.
- (2) Die Überlandwerk Leinetal GmbH (ÜWL) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide vorzunehmen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

- (3) Die ÜWL ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der ÜWL auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die ÜWL die Abwassermenge schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung der Folgejahre fällig. Erstattungsbeträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17 Satz 2) werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (6) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG der Entgeltabrechnung der ÜWL über das Wassergeld zusammengefasst erteilt.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 20 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 3. § 21 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23

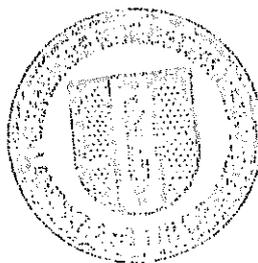
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 09.11.1995 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 04.12.2009 außer Kraft.

Nordstemmen, den 14.12.2012

Gemeinde Nordstemmen


Der Bürgermeister



Fachdienst Umwelt
Az: (303) 32 30/30

Hildesheim, 14.12.2012
Auskunft erteilt:
Frau Becker
Tel.: 309-4211

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Veränderung eines vorhandenen Kälbermaststalles und einer vorhandenen Biogasanlage in der Stadt Bockenem, Gemarkung Groß Ilde;
Hier: Bekanntgabe hinsichtlich des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Herr Christoph Wiegmann, Knackstedts Kamp 5, 31167 Bockenem, hat beim Landkreis Hildesheim eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung seines vorhandenen Kälbermaststalles und seiner vorhandenen Biogasanlage in der Gemarkung Groß Ilde der Stadt Bockenem beantragt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2007 (BGBl. I. S.2470) war durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat dabei ergeben, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S.3704) zugänglich gemacht werden kann. Entsprechende Anträge auf Zugang sind an den Fachdienst Umwelt des Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag



Becker

Fachdienst Umwelt
Az: (303) 32 30/30

Hildesheim, 14.12.2012
Auskunft erteilt:
Frau Becker
Tel.: 309-4211

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Schweinemast- und Aufzuchtstalles in der Gemeinde Algermissen, Gemarkung Groß Lobke;
Hier: Bekanntgabe hinsichtlich des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Herr Hans-Heinrich-Oelkers, Am Bergfeld 1, 31191 Algermissen, hat beim Landkreis Hildesheim eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemast- und Aufzuchtstalles in der Gemarkung Groß Lobke der Gemeinde Algermissen beantragt.

Gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2007 (BGBl. I. S.2470) war durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

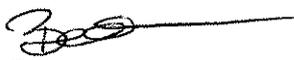
Die standortbezogene Vorprüfung hat dabei ergeben, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S.3704) zugänglich gemacht werden kann. Entsprechende Anträge auf Zugang sind an den Fachdienst Umwelt des Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag


Becker

Satzung

über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr im Einsatzdienst

vom 17.12.2012

Aufgrund des § 115 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gewährung von Heilfürsorge

- (1) Auf Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Hildesheim finden die Vorschriften des § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NBG über die Gewährung von Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte Anwendung.

Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird damit für deren Absicherung durch die Heilfürsorge der in § 114 Abs. 1 Satz 2 NBG genannte Betrag angerechnet.

Heilfürsorgeberechtigte können die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80 NBG. Ein Widerruf der Ablehnung ist ausgeschlossen.

- (2) Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Hildesheim, die bisher Heilfürsorge durch Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung erhalten (Altfälle), wird weiterhin Heilfürsorge in dieser Form gewährt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge und Beihilfe an Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr vom 11.05.2009 (Amtsblatt des Landkreises Hildesheim S. 403) außer Kraft.

Hildesheim, den 17.12.12



(Oberbürgermeister)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Fraktionen können eine Geschäftsstelle einrichten. Hierzu wird ihnen bei Bedarf ein Mietkostenzuschuss in Höhe von 270 € gewährt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hildesheim, 18.12.2012


(Oberbürgermeister)



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans HM 39 „Stresemannstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 301-3035, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans HM 39 „Stresemannstraße“ in Kraft.

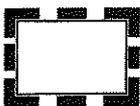
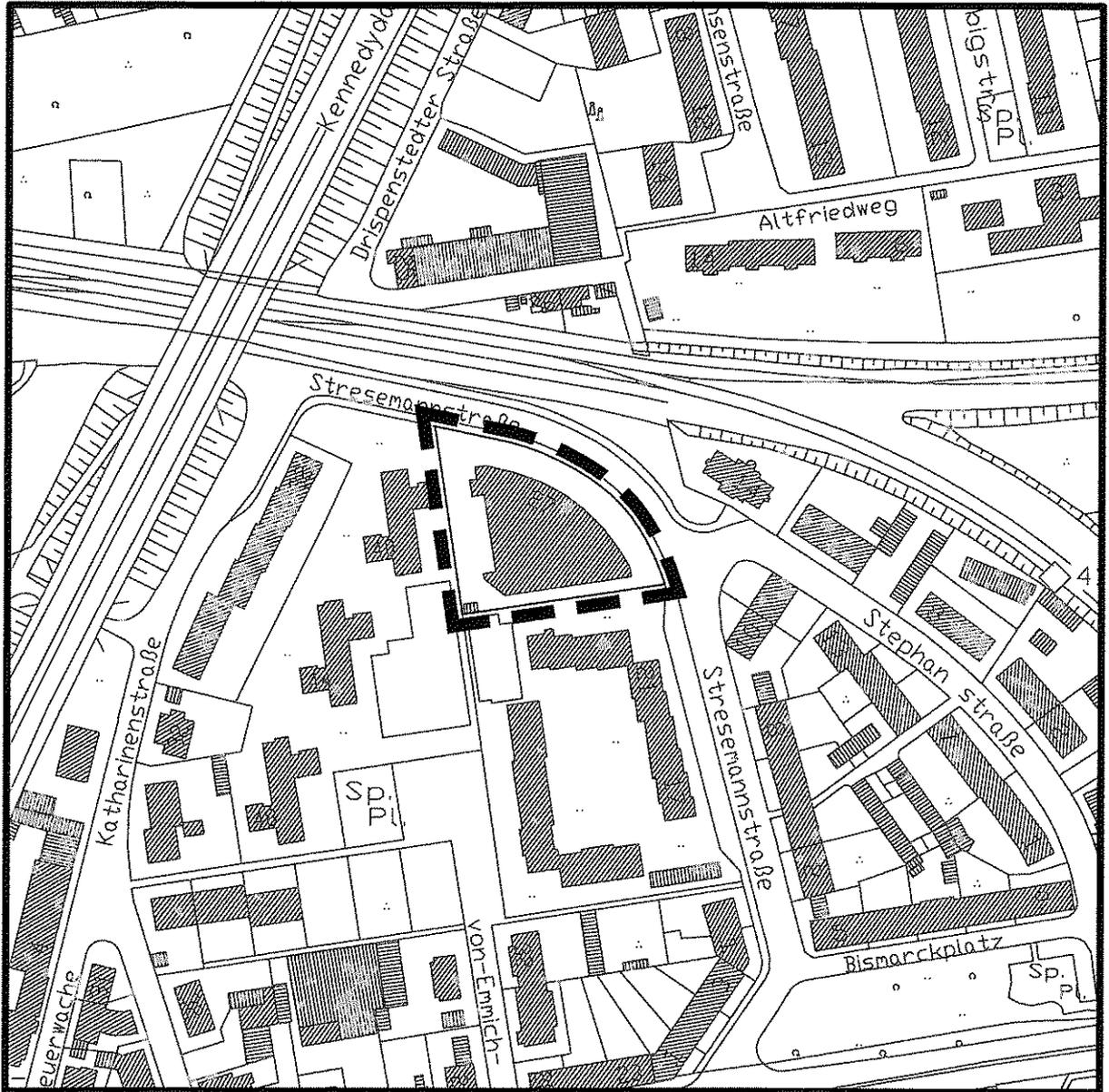
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 18. Dezember 2012

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

3.Änderung des Bebauungsplans HM 39



Grenze des Geltungsbereichs



Änderungssatzung

Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund § 8 Abs. 2 u. 3 und § 13 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und den §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim durch Beschluss vom 18.12.2012 die Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung am 03.01.2008, wie folgt neu gefasst.

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle auf Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim.
- (3) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung sowie Einrichtungen beauftragter Dritter bestehen aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Deponie Heinde
 - Schadstoffsammelhalle
 - Abfallumschlaghalle
 - Wertstoffhöfen
 - Müllverbrennungsanlage
 - Abfallvorbehandlungsanlage
 - Bauschutt- und Bodendeponien
 - Kompostwerk
 - Fuhrpark
 - sowie allen zur Erfüllung der in Abs.1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband und dessen beauftragten Dritten.

§ 2

Mitwirkung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Hildesheim sowie die Stadt Hildesheim unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 3

Abfallwirtschaftliche Aufgaben / Zielsetzung

- (1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Zweckverbandes umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, des Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger. (§ 46 KrWG)
- (2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet der Zweckverband getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege an.
- (3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:
 - a) Vermeidung von Abfällen
 - b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
 - c) Recycling von Abfällen
 - d) Sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung
 - e) Beseitigung von Abfällen
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. (§ 22 KrWG)

§ 4

Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Die Abfallbeseitigung umfasst:
 - a) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie
 - b) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ und „J“ versehen sind.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“ werden nur entsorgt, wenn für den Einzelfall eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird. Der Zweckverband entsorgt auch Kleinmengen der ausgeschlossenen Abfälle bis zu 2.000 kg Gesamtmenge je Abfallerzeuger und Jahr. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Zweckverband überlassen werden.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind mit Ausnahme der in Absatz 1 b) genannten Abfälle die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegt. Das gilt nicht für die in Abs. 1 Satz 3 genannten Kleinmengen bis zu 2.000 kg Gesamtmenge jährlich je Abfallerzeuger.
 - (a) Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle sind die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ und „J“ versehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr.
 - (b) Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle sind dem Zweckverband bei der Schadstoffannahmestelle der Zentraldeponie Heinde zu überlassen.

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten insbesondere aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, Handelsgeschäften und landwirtschaftlichen Betrieben, die wegen ihrer Art nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG)
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Abfallentsorgung einschließlich Sperrmüllabfuhr befördert werden können
 - c) Bau- und Abbruchabfälle
 - d) Asche und Schlacke und sonstige Abfälle in heißem Zustand
 - e) Klärschlamm aus Hauskläranlagen und aus gemeindlichen Kläranlagen
 - f) Überfüllte Abfallbehälter, bei denen der Deckel wegen der Überfüllung nicht geschlossen werden kann
 - g) Bio- und Restabfallsäcke (§ 15 Abs. 3) mit einem Gewicht über 20 kg
 - h) Altreifen
- (4) Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung verpflichtet.
- (6) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden diese Behälter nicht entleert. Der Zweckverband erteilt Auskunft über vorhandene Entsorgungsmöglichkeiten. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der Gebührenpflichtige unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 3 bis 6 der kommunalen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Bemessung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 16 Abs. 2 und § 17 dieser Satzung.
Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 15. Juli 2006 (BGBl. I 2006 S. 1619) aufgeführt sind, insbesondere
- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

- (4) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- auf Grundstücken tatsächlich, nachweislich und dauerhaft keine Abfälle anfallen;
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten;
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht
- für die nach § 4 Abs. 3, 4 und 6 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist und die entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften entsorgt werden;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Zweckverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Übertragung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- Der Zweckverband stellt auf Grundlage der Darlegung des Anschlusspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Abfalltrennung / Abfallverwertung

- (1) Der Zweckverband führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung durch.
- (2) Jeder Benutzungspflichtige hat die nachstehend genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.
1. Kompostierbare Abfälle
 2. Verpackungen und sonstige Wertstoffe
 3. Bau- und Abbruchabfälle
 4. Sperrmüll
 5. Problemabfälle aus Haushaltungen
 6. Elektro-/Elektronikgeräte und Batterien
 7. Altholz
 8. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss, wie Grünabfälle und organische Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.
 - a) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck.
 - b) Organische Küchenabfälle sind u. a. Obstschalen, Speise-, Fleisch- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filtertüten und benutztes Küchenpapier.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind - soweit sie nicht selbst kompostiert werden - in den Gebieten, in denen Bioabfallbehälter eingeführt sind, in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Bioabfallbehälter) bereitzustellen.
- (3) Wer glaubhaft macht, dass er alle kompostierbaren Abfälle kompostiert, kann von der Verpflichtung zur Übergabe kompostierbarer Abfälle an die öffentliche Abfallentsorgung befreit werden.
- (4) Wird der Bioabfallbehälter mehrmalig und nicht nur in unerheblichem Umfang mit anderen als kompostierbaren Abfällen befüllt, so wird eine getrennte Entsorgung gemäß Abs. 1 nicht durchgeführt. In diesem Fall wird der Behälter als Restabfallbehälter entsorgt.

§ 8

Verpackungen und sonstige Wertstoffe

- (1) Verpackungen, die nicht unter den Entsorgungsausschluss gem. § 4 Abs. 3 nebst Anlage 1 fallen, sowie sonstige verwertbare Abfälle, die keine Verpackungen sind (z. B. Druckerzeugnisse), werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 entsorgt.
Sonstige Wertstoffe sind verwertbare Materialien, die keine Verpackungen sind (z. B. Druckerzeugnisse).
- (2) Verpackungen und sonstige Wertstoffe werden nach folgenden Wertstoffgruppen differenziert:
 1. Altglas
 2. Altpapier
 3. Leichtverpackungen

Diese Wertstoffgruppen sind mittels der vor Ort eingerichteten Sammeleinrichtungen getrennt zu erfassen und zu verwerten.
- (3) Altglas im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Konservengläser) sowie Flachglas (z. B. Fensterscheiben, Spiegelglas, Kraftfahrzeugscheiben, Verbundglasscheiben und Panzerglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
Hohlglas ist im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den eingerichteten Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.
Die Benutzung der Altglassammelcontainer ist nur zu den dort angegebenen Wochentagen und Tageszeiten zulässig.
Flachglas kann dem Zweckverband oder dem durch ihn beauftragten Dritten an den bekannt gegebenen Abgabestellen überlassen werden. Ist kein flächendeckendes Rücknahmesystem vorhanden, so ist die Entsorgung durch Eingabe in geeignete und zugelassene Abfallbehälter nach § 14 zulässig.
- (4) Altpapier im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
Altpapier ist im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den eingerichteten Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapiercontainer (Bringsystem) und/oder über die Altpapierbehälter (Holsystem) des Zweckverbandes, im Wege der Auftragsammlung durch Vereine oder karitative Organisationen zu überlassen.
Die Benutzung der Altpapiercontainer ist nur zu den dort angegebenen Wochentagen und Tageszeiten zulässig.
- (5) Leichtverpackungen im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffe und Metalle, deren sich der Besitzer entledigen will.

Zu den Kunststoffen gehören Folien, Plastikbeutel, Tragetaschen, Flaschen (z. B. von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln), Becher (z. B. von Milchprodukten und Margarine), Schaumstoffe (z. B. Obst- und Gemüseschalen und andere geschäumte Verpackungen), Einweggeschirr und Einwegbesteck.

Verbundstoffe sind z. B. Getränke- und Milchkartons und Vakuumverpackungen.

Zu den Metallen gehören Konserven- und Getränkedosen, Verschlüsse (z. B. Kronkorken und Drehverschlüsse), Aluminiumverpackungen (z. B. Joghurtbecherdeckel, Schokoladenfolie).

Die Leichtverpackungen sind im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems durch Eingabe in die Wertstoffsammelsäcke und deren Bereitstellung zur Abholung zu überlassen.

- (6) Der Zweckverband nimmt Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung von den rücknahmepflichtigen Herstellern oder Vertreibern nicht zur Entsorgung entgegen.
Diese haben die genannten Verpackungen selbst (oder ggf. durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV) einer erneuten Verwendung oder Verwertung nach der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (7) Verpackungen und sonstige Wertstoffe, die nicht in Haushaltungen anfallen, sollen vom Besitzer außerhalb der in der Satzung getroffenen Regelungen einer Verwertung zugeführt werden, wenn durchschnittlich mehr als 0,5 m³ wöchentlich anfallen.

§ 9

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle als sonstige Baureststoffe, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch einer baulichen Anlage sind Bauabfälle und Baustellenabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle und Baustellenabfälle aus privaten Haushalten sind dem Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe zu überlassen.

§ 10

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen (Wohnungseinrichtungsgegenstände/Möbel), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören die Abfälle nach §§ 7 bis 9 und 11 bis 13.
- (2) Sperrmüll wird bis zu zweimal jährlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren oder kann alternativ kostenlos gegen Vorlage der ausgefüllten Antragskarte selbst bis zu zweimal jährlich zu den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert werden.
Der Zweckverband legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig vor der Abfuhr bekannt.
- (3) Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf durch die Bereitstellung nicht gefährdet werden. Die Sperrmüllmenge darf 3 m³ nicht überschreiten. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg und eine Größe von 2,20 m Länge, 1,50 m Breite und 0,75 m Höhe haben. Haushaltskühlgeräte und aus Haushalten zu entsorgende Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde und andere Elektroaltgeräte sind gesondert bereitzustellen. Im Übrigen sind die Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes zu befolgen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 4 Abs. 4 und 6 sowie § 21 entsprechend.

§ 11

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Säuren, Laugen, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten wie z. B. Haushaltskühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien.
- (2) Problemabfälle, außer Haushaltskühlgeräte, sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung des Zweckverbandes zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern vom Besitzer dieser rückgabefähigen Abfälle in Anspruch genommen wird (§ 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG). Darüber hinaus können Problemabfälle während der allgemeinen Öffnungszeiten der Zentraldeponie Heinde bei der dortigen Schadstoffannahmestelle übergeben werden.

§ 12

Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 7 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz) als Abfall zur Beseitigung.
- (2) Soweit das Altholz nicht aus Möbeln besteht und dem Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Zweckverband auf den Wertstoffhöfen und der Deponie zu überlassen.

§ 13

Elektro- und Elektronikgeräte / Batterien

- (1) Alle Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) sind dem Zweckverband auf den Wertstoffhöfen, der Zentraldeponie Heinde oder über die Sperrmüllsammlung zu überlassen.
Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind alle durch das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)“ erfassten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.
- (2) Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe sind dem Zweckverband auf den Wertstoffhöfen oder bei der Schadstoffannahmestelle der Zentraldeponie Heinde zu überlassen. Batterien aus privaten Haushaltungen können auch an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung des Zweckverbandes übergeben werden.

§ 14

Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 13 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall), soweit ihre Entsorgung nicht nach § 4 Abs. 2 bis 6 geregelt ist.
- (2) Restabfälle, die vom Zweckverband abzufahren sind, müssen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Restabfallbehälter mit
 - 1. 30 l Füllraummarkierung
 - 2. 40 l Füllraummarkierung
 - 3. 60 l Füllraum oder mit 60 l Füllraummarkierung
 - 4. 80 l Füllraum oder mit 80 l Füllraummarkierung
 - 5. 90 l Füllraum oder mit 90 l Füllraummarkierung
 - 6. 120 l Füllraum
 - 7. 240 l Füllraum
 - 8. 770 l Füllraum
 - 9. 1.100 l Füllraum
 - b) Bioabfallbehälter (grüne Tonne bzw. graue Tonne mit grünem Deckel) mit
 - 1. 80 l Füllraum und 40 l Füllraummarkierung
 - 2. 80 l Füllraum
 - 3. 120 l Füllraum
 - 4. 240 l Füllraum
 - c) Für gewerbliche Betriebe mit losen Bioabfällen können nach Vereinbarung auch Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, mit
 - 1. 770 l Füllraum
 - 2. 1.100 l Füllraum
 - d) Altpapierbehälter
 - 1. 240 l Füllraum
 - 2. 1.100 l Füllraum
- (2) Soweit die unter Abs. 1 aufgelisteten Restabfallbehälter wegen des Anfalls größerer Abfallmengen nicht ausreichen, stellt der Zweckverband im Rahmen seiner betrieblichen Kapazität auf Antrag Abfallcontainer (Füllraum über 1.100 l) bereit.
- (3) Für gelegentlich mehr anfallende Restabfälle und Gartenabfälle stellt der Zweckverband Abfallsäcke zur Verfügung, die bei den vom Zweckverband beauftragten Verteilungsstellen erworben werden können. Sie werden vom Zweckverband eingesammelt, wenn sie am Abfuhrtag neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Diese Abfallsäcke dienen aber nicht als Ersatz für unzureichenden Behälterraum. Zu beachten ist ebenfalls § 4 Abs. 3 Buchstabe g (Gewicht der Abfallsäcke).

§ 16

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Zweckverband stellt den Anschlusspflichtigen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Feste Abfallbehälter sind die in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und Abfallcontainer.
- (2) Der Anschlusspflichtige ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen.

Bei bewohnten Grundstücken muss ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l pro Bewohner und Woche, zumindest aber ein Restabfallbehälter mit einer 30 l Füllraummarkierung bereitstehen.

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist beim Wohnteil nach den Sätzen 1 und 2 zu verfahren; für den anderweitig genutzten Teil (Betrieb, Geschäft, Büro usw.) gelten die Regelungen in den Sätzen 4 und 5.

Für die Abfuhr von Abfällen aus dem anderweitig genutzten Teil wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung je Einrichtung unter Zugrundelegung der in § 17 festgelegten Einwohnergleichwerte ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 l pro Woche zu grunde gelegt.

Bei Wochenend-, Ferienhaus- und Gartenhausgrundstücken werden, sofern diese Grundstücke an einer vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Straße liegen, Abfallbehälter in Absprache zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem Zweckverband nach Bedarf aufgestellt.

Der Anschlusspflichtige kann vom Zweckverband auf Antrag von der Bereitstellung eines Bioabfallbehälters befreit werden, wenn er sich schriftlich zur Eigenkompostierung aller auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne von § 7 verpflichtet.

- (3) Solange dem Anschlusspflichtigen kein Bioabfallbehälter des Zweckverbandes zur Verfügung steht und er sich nicht zur Kompostierung aller kompostierbaren Abfälle, die auf seinem Grundstück anfallen, verpflichtet hat, ist pro Bewohner und Woche ein Restabfallbehältervolumen von 30 l bereitzuhalten.
- (4) Anschlusspflichtigen, die glaubhaft machen, ihre Restabfallbehälter dauerhaft mit weniger als 15 l pro Bewohner/Einwohnergleichwert und Woche in Anspruch zu nehmen, kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Abfuhr genehmigt werden.
- (5) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke, die Wohnzwecken dienen, kann der Zweckverband auf Antrag Abfallgemeinschaften mit gemeinsam nutzbaren Abfallbehältern zulassen. Die Mitglieder der Abfallgemeinschaft werden gebührenrechtlich als Gesamtschuldner behandelt. Für die Größe und Anzahl der Abfallbehälter gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (6) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestaltung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.

§ 17

Festlegung der Einwohnergleichwerte

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
aa) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,5
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	1
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	0,5
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
g) Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	0,5

Soweit Abfallerzeuger/Abfallbesitzer durch nachgewiesene Nutzung von anderen Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder aufgrund betrieblicher Besonderheiten gegenüber ihrer Vergleichsgruppe ein deutlich geringeres Aufkommen an Restabfällen belegen, ist im Einzelfall eine individuelle abweichende Festlegung möglich.

§ 18

Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter werden, außer im Fall des § 16 Abs.4, in der Regel 14-täglich im Wechsel geleert.

- (2) Für die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l kann eine wöchentliche Abfuhr zugelassen werden, soweit es mit dem Abfuhrplan in Einklang steht. Dieses gilt auch für mehrmals wöchentliche Leerungen.
- (3) Die Abfuhr der Abfallcontainer erfolgt auf Antrag.
- (4) Die Abfallbehälter werden werktags von 6.00 Uhr an geleert. Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten bestimmt der Zweckverband. Fällt der Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorgezogen oder nachgeholt. Dieses wird rechtzeitig vorher gemäß § 27 bekannt gemacht.
- (5) Die Abfallbehälter werden von dem Abholplatz abgeholt und nach der Entleerung wieder dorthin zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Beauftragten des Zweckverbandes während der Abholzeit ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Kann die Abfuhr aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht ausgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag für das jeweilige Grundstück. Diese gilt auch, wenn der Zweckverband nach Satz 2 nicht ungehindert an die Abfallbehälter gelangen kann.

§ 19

Abholplätze der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter bis 240 l Volumen sind am Abfuhrtage von den Pflichtigen rechtzeitig vor der Abfuhrzeit möglichst auf dem Gehweg vor dem Grundstück oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen zur Entleerung so nah wie möglich an sie heranfahren kann und das Entleeren der Behälter sowie das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l sind so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug möglichst unmittelbar an die Standplätze heranfahren kann.

Der Transportweg (einfache Strecke) darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen von bis zu 240 l nicht länger als 5 m, bei Abfallbehältern mit einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 15 m sein.

Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung der Abfallbehälter/-säcke weder behindert noch gefährdet werden.

Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn entsprechend zur Entleerung bereitzustellen. Dies gilt nicht, wenn dieses Bereitstellen den Verkehr behindern oder gefährden würde; in diesem Fall sind die Behälter auf dem Grundstück maximal 5 m bzw. 15 m vom Grundstückszugang bereitzustellen. Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter mehr als 5 m bzw. 15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt, erhebt der Zweckverband dafür eine besondere Gebühr.

- (2) Abholplatz und Transportweg müssen einen ebenen, trittsicheren und festen Belag haben, der auch den Transport und das Absetzen der Abfallbehälter aushält. Ferner sind sie stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

Türen in Transportwegen müssen feststellbar sein. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter umgehend vom Anschlusspflichtigen von der Straße zu entfernen.

Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes hinsichtlich des Abholplatzes sind zu befolgen.

- (3) Für die Abholplätze der Abfallbehälter werden im Einzelfall besondere Anordnungen durch den Zweckverband gegeben.

§ 20

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Zweckverbandes und werden leihweise zur Verfügung gestellt und instand gehalten. Die Abfallbehälter sind vom Pflichtigen schonend zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den Zweckverband vorgenommen werden.

- (2) Die Abfälle dürfen nur in die nach § 15 zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die zu leerenden Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und die Füllraummarkierung gemäß § 15 Abs. 1 a) Ziffer 1 sowie Abs. 1 b) Ziffer 1 nicht überschritten ist. Das Einstampfen, Einschlämmen von Abfällen sowie das Einfüllen von vorgepressten, brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist unzulässig.

Abfallsäcke müssen zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen weder mit Gegenständen, die die Abfuhrfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlage beschädigen können (z. B. massive Eisenteile, Betonstücke, Steine, vorgepresste Abfälle), noch mit Schnee und Eis gefüllt werden.

Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampftem, eingeschlämmtem, eingefrorenem, glühendem oder heißem Inhalt werden nicht geleert.

- (6) Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Abfallbehälter entstehen, sofern ihn ein Verschulden trifft. Im Übrigen haftet derjenige, der den Schaden verursacht hat.

§ 21

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 4 Abs. 4 und sperrigen Abfällen nach § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen der Benutzungsordnungen zu den vom Zweckverband oder beauftragten Dritten betriebenen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Besitzer kann sich dabei Dritter bedienen. §§ 50 bis 55 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 22

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallbehandlungs-, -entsorgungs-, -sammelungs- oder -transportmethoden oder -systeme und Abrechnungssysteme kann der Zweckverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Dies kann sich auch auf die Durchführung der Abfuhr (§ 18) und auf die Abholplätze (§ 19) beziehen.

§ 23

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss-, Benutzungs- und Gebührenpflichtige sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeit, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ist ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gewähren.

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. Dieses gilt nicht für Unterbrechungen durch höhere Gewalt (z. B. Schneeglätte, Glatteis, Überschwemmungen).

§ 25

Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle und Wertstoffe gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über, sobald sie eingesammelt sind.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt und dem Fundamt der Stadt Bad Salzdetfurth übergeben.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 26

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 27

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim). Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern sammelt und zur Abfuhr bereitstellt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die auf dem Grundstück oder sonst anfallenden dem Benutzungszwang unterliegenden Abfälle nicht dem Zweckverband überlässt,
 4. entgegen § 6 die Abfälle nicht getrennt voneinander bereithält und überlässt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 und Abs. 4 die Altglassammelcontainer und Papiercontainer außerhalb der dort angegebenen Wochentage und Tageszeiten befüllt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Hohlglas nicht im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den bekannt gegebenen Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer überlässt,

7. entgegen § 8 Abs. 4 Altpapier nicht durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapiercontainer oder Altpapierbehälter überlässt,
8. entgegen § 10 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 die sperrigen Abfälle oder die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vollziehbaren Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes bereitstellt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 mehr als 2.000 kg von ausgeschlossenen Abfällen überlässt und diese Überschreitung bereits zum Beginn des Jahres absehen konnte,
10. entgegen § 16 Abs. 2 nicht das notwendige Abfallbehältervolumen ermittelt und entsprechend anfordert,
11. entgegen § 20 Abs. 1 und 6 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt, die Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 20 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ordnungsgemäß von den Benutzungspflichtigen benutzt werden können, oder die Behälter unzugänglich aufstellt,
13. entgegen § 20 Abs. 4 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder einschlämmt und dadurch die ordnungsgemäße Leerung behindert oder die Füllraummarkierung missachtet,
14. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle auf den vom Zweckverband oder dessen beauftragten Dritten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt,
15. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
16. entgegen § 23 Abs. 2 nicht die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Bettenzahl mitteilt,
17. entgegen § 23 Abs. 2 nicht alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern,
18. entgegen § 23 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim keinen Zutritt zu Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, gewährt,
19. entgegen § 25 Abs. 3 anfallende Abfälle und Wertstoffe unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,- geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 03.01.2008 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

Wegner

Krüger

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Abfallkatalog über Entsorgungspflichten und -ausschlüsse zu § 4 Abs. 2 und 3

Entsorgung: A = Entsorgungsausschluss J = auflösend bedingter Entsorgungsausschluss E = Entsorgungspflicht

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
01 01		Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A			
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A			
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
7	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A			
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A			
9	01 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	X		#
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E	X	BioAbfV (Entwurf 2004), Zuschlagstoff	#
13	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	X	BioAbfV (Entwurf 2004)	#
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E	X		
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	X		#
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	A			#
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A			
19	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A			
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
02		ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN				
24	02 01 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E	X	BioAbfV (Entwurf 2004)	#
25	02 01 02	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A		TierNebG	
26	02 01 03	Abfälle aus tierischem Gewebe	E		BioAbfV	
27	02 01 04	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E		BioAbfV (Entwurf 2004)	
28	02 01 06	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A		TierNebG, BioAbfV	
29	02 01 07	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E		BioAbfV	
30	02 01 08*	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A			
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	E	X		#
32	02 01 10	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E	X	i.d.R. Verwertung	#
33	02 01 99	Metallabfälle	A		DüMV (Pflanzsubstratrückstände), BioAbfV	#
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A		TierNebG	
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe (nur Tiermehl bei Rückholaktion)	A		TierNebG, BioAbfV *)1	
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E*		TierNebG, BioAbfV *)1	
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV	
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A		BioAbfV	
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A			
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
42	02 03 04	Abfälle aus der Extraktion für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E		BioAbfV	
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV	
02 04		Abfälle aus der Zuckerherstellung				
45	02 04 01	Rübenerde	E	X	i.d.R. Verwertung	#
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E	X	BioAbfV (Zuschlagstoff)	#
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung				
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A		TierNebG, BioAbfV *)1	
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E		BioAbfV	
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A			
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV	

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	02 07	3 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	4	5	6	7
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A		BioAbfV)1	
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A		BioAbfV	
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A			
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A		BioAbfV	
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV)1	
03		ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE				
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E		BioAbfV (Kork nicht kompostierbar)	
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	J*		Altholz	
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E		BioAbfV, Altholz	
65	03 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
03 02		Abfälle aus der Holzkonservierung				
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A			
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A			
68	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A			
69	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A			
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A			
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E		BioAbfV	
73	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A			
74	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E*			
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E			
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E			
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	E	X		#
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A			
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
04		ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE				
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A		TierNebG	
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	A			
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A			
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A			
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A			
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A			
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A			
90	04 01 99	Abfälle a. n. g.	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E			
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	E			
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A			
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	A			
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die unter 04 02 16 fallen	A			
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A			
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E		BioAbfV	
101	04 02 99	Abfälle a. n. g.	E			
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE				
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
102	05 01 02*	Entsatzungsschlämme	A			
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A			
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	A			
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	A			
106	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A			
107	05 01 07*	Säureteere	A			
108	05 01 08*	andere Teere	A			
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A			
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	A			
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E	X		#
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E	X		#
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A			
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A			
117	05 01 17	Bitumen	A		i.d.R. Verwertung	
118	05 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
119	05 06 01*	Säureteere	A			
120	05 06 03*	andere Teere	A			
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E	X		
122	05 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A			
125	05 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A			
127	06 01 02*	Salzsäure	A			
128	06 01 03*	Flusssäure	A			
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A			
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
131	06 01 06*	andere Säuren	A			
132	06 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 02	Abfälle aus HzVA von Basen				
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	A			
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A			
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A			
136	06 02 05*	andere Basen	A			
137	06 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 03	Abfälle aus HzVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A			
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A			
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A			
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A			
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E	X		#
143	06 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A			
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A			
147	06 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E	X		#
	06 06	Abfälle aus HzVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A			
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A			
152	06 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 07	Abfälle aus HzVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A			
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A			
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A			
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A			
157	06 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 08	Abfälle aus HzVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A			
159	06 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 09	Abfälle aus HzVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie				
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A			
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A			
163	06 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 10	Abfälle aus HzVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
165	06 10 99	Abfälle a. n. g.	A			

Idf. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
166	06 11 01	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	E	X		#
167	06 11 99	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung Abfälle a. n. g.	A			
168	06 13 01*	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	A			
169	06 13 02*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A			
170	06 13 03	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E	X	Schwarzpigmente, Füllstoffe	#
171	06 13 04*	Industrienuß	A			
172	06 13 05*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung Ofen- und Kaminruß	A			
173	06 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
07		ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
174	07 01 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die unter 07 01 11 fallen	A			
183	07 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 02		Abfälle aus Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
184	07 02 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die unter 07 02 11 fallen	A			
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	A			
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E	X		#
196	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A			
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E	X	Beeinträchtigung Deponiegasnutzung	SiO2, #
198	07 02 99	Abfälle a. n. g.	E			
07 03		Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
199	07 03 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A			
208	07 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 04		Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
209	07 04 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
214	07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A			
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
219	07 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 05		Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
220	07 05 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
223	07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A			
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A		BioAbfV (Pilzmyzel, Trester)	
231	07 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 06		Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
232	07 06 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A			
241	07 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 07		Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
242	07 07 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	A			
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			

fld. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die unter 07 07 11 fallen	A			
251	07 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
08		ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E			
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A			
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A			
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
259	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A			
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A			
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 02		Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A			
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E	X		#
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
267	08 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 03		Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A			
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A			
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A			
274	08 03 16*	Abfälle von Aizlösungen	A			
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	E			
277	08 03 19*	Dispersionsöl	A			
278	08 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E			
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A			Konsistenz
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A			
287	08 04 17*	Harzöle	A			
288	08 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 05		Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	A			
09		ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie				
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A			
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A			
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A			
293	09 01 04*	Fixierbäder	A			
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A			
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A			
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A			
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A			
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A			
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A			
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A			
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A			
302	09 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
10		ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN				
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E	X		#
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E	X	biologische H ₂ S-Bildung	#
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E	X	biologische H ₂ S-Bildung	#
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	A		biologische H ₂ S-Bildung	#
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A		Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A		biologische H ₂ S-Bildung	#
309	10 01 09*	Schwefelsäure	A		Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A		i.d.R. Verwertung	
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A		i.d.R. Verwertung	
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E	X		#
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E	X	biologische H ₂ S-Bildung	#
					Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻

fld. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E	X	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E	X		
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A			
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E	X	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A			
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E	X		
324	10 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E	X		
326	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	E	X		
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E	X		
329	10 02 10	Walzzunder	A			
330	10 02 11*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E	X		
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E	X		
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E	X		
335	10 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
336	10 03 02	Anodenschrott	E	X		
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	A			
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A			
369	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A			
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A			
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A			
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A			
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A			
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
346	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A			
347	10 03 21*	andere Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A			entzündlich
348	10 03 22	Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A			
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E	X		
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E	X		
353	10 03 27*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E	X		
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A			

fd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E	X		#
357	10 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
360	10 04 03*	Calciumarsenat	A			
361	10 04 04*	Filterstaub	A			
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A			
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
365	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E	X		#
367	10 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
369	10 05 03*	Filterstaub	A			
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	E	X		#
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
373	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E	X		#
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E	X		#
377	10 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E	X		#
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
380	10 06 03*	Filterstaub	A			
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	E	X		#
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
384	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E	X		#
386	10 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	E	X		#
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
392	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E	X		#
394	10 07 99	Abfälle a. n. g.	A			

fld. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
395	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichtisenmetallurgie				
396	10 08 04	Teichen und Staub	E	X		#
397	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
398	10 08 09	andere Schlacken	E	X		#
399	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
400	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E	X		#
401	10 08 12**	teerhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung	A			
402	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung, die unter 10 08 12 fallen	E	X		#
403	10 08 14	Anodenschrott	E	X		#
404	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
405	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E	X		
406	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
407	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E	X		#
408	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
409	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E	X		#
410	10 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
411	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
412	10 09 03	Ofenschlacke	E	X		#
413	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
414	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E	X		#
415	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
416	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E	X		#
417	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
418	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E	X		#
419	10 09 11*	andere Teilscher, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
420	10 09 12	Teilschen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E	X		#
421	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
422	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E	X		#
423	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
424	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E	X		#
425	10 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
426	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichtisenmetallen				
427	10 10 03	Ofenschlacke	E	X		#
428	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
429	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E	X		#
430	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
431	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E	X		#
432	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
433	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E	X		#
434	10 10 11**	andere Teilschen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
435	10 10 12	Teilschen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E	X		#
436	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
437	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E	X		#
438	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
439	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E	X		#
440	10 10 99	Abfälle a. n. g.	A			

fld. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
438	10 11 03	Glasfaserabfall	E	X		#
439	10 11 05	Teilen und Staub	E	X		#
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A			
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E	X		#
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	A			
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E	X		#
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E	X		#
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E	X		#
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E	X		#
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E	X		#
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E	X		#
454	10 12 03	Teilen und Staub	E	X		#
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	X		#
456	10 12 06	verworfene Formen	E	X		#
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E	X		#
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E	X		#
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A			
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E	X		#
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E	X		#
463	10 12 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E	X		#
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E	X	BioAbfV (Entwurf 2004), Zuschlagstoff	#
466	10 13 06	Teilen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E	X		#
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	X		#
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A			
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A			
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E	X		#
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E	X		#
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E	X		#
474	10 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 14		Abfälle aus Krefatorien				
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2		4	5	6	7
11		3 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE				
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	A			
477	11 01 06*	Säuren a. n. g.	A			
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A			
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	A			
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E	X		#
482	11 01 11*	wässrige Spülfüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
486	11 01 12	wässrige Spülfüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A			flüssig
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	X		#
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
489	11 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 02		Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A			
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E	X		#
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E	X		#
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 03		Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
496	11 03 01*	Cyanidhaltige Abfälle	A			
497	11 03 02*	andere Abfälle	A			
11 05		Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
498	11 05 01	Hartzink	E	X	i.d.R. Verwertung	#
499	11 05 02	Zinkasche	E	X		#
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A			
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
12		ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E	X	i.d.R. Verwertung / Verockerung	Öl
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile	E	X	i.d.R. Verwertung / Verockerung	Öl
505	12 01 03	NE-Metalle- und -drehspäne	E	X	i.d.R. Verwertung	Öl
506	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilen	E	X	i.d.R. Verwertung	Öl
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E			
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			

fd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemissionen und -lösungen	A			
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen	A			
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A			
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A			
514	12 01 13	Schweißabfälle	E	X		#
515	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
516	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E	X		#
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E	X		#
519	12 01 18*	ölhaltige Metallschlamm (Schleif-, Hon- und Läppschlamm)	A			
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A			
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E	X		#
523	12 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	12.03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
524	12 03 01*	wässrige Waschlösungen	A			
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A			
13		ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)				
	13.01	Abfälle von Hydraulikölen				
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A			
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A			
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A			
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A			
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A			
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	A			
	13.02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
538	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
	13.03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A			
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A			
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A			
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
	13.04	Blignöle				
545	13 04 01*	Blignöle aus der Binnenschifffahrt	A			
546	13 04 02*	Blignöle aus Molenlaufkanälen	A			
547	13 04 03*	Blignöle aus der übrigen Schifffahrt	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J	J		#
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A			
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 07		Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	A			
555	13 07 02*	Benzin	A			
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A			
13 08		Ölabfälle a. n. g.				
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A			
558	13 08 02*	andere Emulsionen	A			
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A			
14		ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)				
14 06		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosolfreibgasen				
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A			
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A			
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A			
15		VERPACKUNGSABFALL, AUFGANGSMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)				
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesamelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E		i.d.R. Verwertung	
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E		i.d.R. Verwertung, BioAbfV (Entwurf 2004)	
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz	E		i.d.R. Verwertung, AltholzV	
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall	E	X	i.d.R. Verwertung	
569	15 01 05	Verbundverpackungen	E		i.d.R. Verwertung	
570	15 01 06	gemischte Verpackungen	E		i.d.R. Verwertung	
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E		i.d.R. Verwertung	
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J		AltholzV (Munitionskisten)	
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A			
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J			
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E		BioAbfV (Entwurf 2004)	

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
16	16 01	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			Bei Altfahrzeugen: AltAutoV beachten § 7 Abs. 1 DepV § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, Sonderabfallkleinmengensammlung Sonderabfallkleinmengensammlung Sonderabfallkleinmengensammlung	
577	16 01 03	Altfreifen	E			
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	A			
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A			
580	16 01 07*	Ölfiler	A			
581	16 01 08*	guckelsicherhaltige Bestandteile	A			
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A			
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A			
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A			
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E	X		#
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A			
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A			
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	A			
590	16 01 17	Eisenmetalle	E			
591	16 01 18	Nichteisenmetalle	E			
592	16 01 19	Kunststoffe	E			
593	16 01 20	Glas	E			
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A	X		#
595	16 01 22	Bauteile a. n. g.	A			
596	16 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A			
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A			
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A			Ausschluss ab 24.03.0
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E	X		Ausschluss ab 24.03.0
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile *) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A			
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A			Ausschluss ab 24.03.0
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A			Ausschluss ab 24.03.0
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E			Ausschluss ab 24.03.0
16 03		Fehlgaben und ungebrauchte Erzeugnisse				
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E	X		#
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A			
16 04		Explosivabfälle				
609	16 04 01*	Munition	A			
610	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A			
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
612	16 05 04*	gefährliche Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
	16 06	Batterien und Akkumulatoren				
618	16 06 01*	Bleibatterien	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
623	16 06 06**	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A			
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
624	16 07 08*	ölnhaltige Abfälle	A			
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A			
626	16 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A			
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A			
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A			
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A			
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A			
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A			
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
	16 09	Oxidierende Stoffe				
634	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A			
635	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A			
636	16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A			
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A			
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
638	16 10 01*	wässrige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A			flüssig
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A			flüssig
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E	X		#
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E	X		#

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E	X		#
17		BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
648	17 01 01	Beton	E	X	i.d.R. Verwertung	#
649	17 01 02	Ziegel	E	X	i.d.R. Verwertung	#
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E	X	i.d.R. Verwertung	#
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J	J		#
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E	X	i.d.R. Verwertung	#
17 02		Holz, Glas und Kunststoff				
653	17 02 01	Holz	E		i.d.R. Verwertung ; AltholzV	
654	17 02 02	Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	#
655	17 02 03	Kunststoff	E		i.d.R. Verwertung	
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E	J	AltholzV	#
17 03		Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte				
17 03 01*		kohlenteerhaltige Bitumengemische	J	J		lipophile Stoffe, PAK, TOC / GV
657						
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E	X	i.d.R. Verwertung; § 6 Abs. 4 DepV	#
659	17 03 03*	Kohlentee und teerhaltige Produkte	A			
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen)				
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E		i.d.R. Verwertung	
661	17 04 02	Aluminium	E		i.d.R. Verwertung	
662	17 04 03	Blei	E		i.d.R. Verwertung	
663	17 04 04	Zink	E		i.d.R. Verwertung	
664	17 04 05	Eisen und Stahl	E		i.d.R. Verwertung	
665	17 04 06	Zinn	E		i.d.R. Verwertung	
666	17 04 07	gemischte Metalle	E		i.d.R. Verwertung	
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	A			
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J	J		
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E	X	i.d.R. Verwertung	#
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J	J		
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E	X	i.d.R. Verwertung	#
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J	J		
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E	X	i.d.R. Verwertung	#
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E	X	LAGA-Merkblatt "Asbest"	
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J	J	Differenzierung organisch- / mineralischbühritisches Material, AltholzV / PCB/PCT-Verordnung	
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E	X	Differenzierung organisch- / mineralischbühritisches Material	
679	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E	X	LAGA-Merkblatt "Asbest"	#

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	17 08 2	Baustoffe auf Gipsbasis	4	5	6	7
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J	J	biologische H ₂ S-Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E	X	biologische H ₂ S-Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A			
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A			
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J	J		
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E	X		AT 4
18		ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)				
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E		LAGA-Mitteilung 18	
687	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A		LAGA-Mitteilung 18	
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt	A		LAGA-Mitteilung 18	
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E		LAGA-Mitteilung 18, BioAbfV (Entwurf 2004), Moorschlamm und Heilerde	
690	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A			
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A			
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E		freiwillige Rücknahmesysteme	
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A			
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E			
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	E			
698	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A			
699	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A			
700	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
701	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A		freiwillige Rücknahmesysteme	
19		ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE				
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
702	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E	X	i.d.R. Verwertung	#
703	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
704	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A			
705	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
706	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A			
707	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Id. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
708	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	4	5	6	7 #
		3	E	X	i.d.R. Verwertung, biologische H ₂ S-Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
709	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			#
710	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	E	X	i.d.R. Verwertung, biologische H ₂ S-Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
711	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			#
712	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E	X		#
713	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			#
714	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E	X		#
715	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E	X		#
716	19 01 99	Abfälle a. n. g.	A			SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidfernung, Neutralisation)				
717	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	E	X		#
718	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A			#
719	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			#
720	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E	X		#
721	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A			
722	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
723	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
724	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A			
725	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
726	19 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 03		Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)				
727	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	A			
728	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E	X		#
729	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A			#
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E	X		#
19 04		Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
731	19 04 01	verglaste Abfälle	E	X		#
732	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
733	19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A			
734	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A			
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
735	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E			
736	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E			
737	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E		ggf. TierNebG	
738	19 05 99	Abfälle a. n. g.	E	X	mechan.-biolog. behandelte Abfall, BioAbV (Entwurf 2004)	#
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E		Annahme nur in Abwasserbeseitigungsanlage	
739						

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
740	19 06 04	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E	X	mechan.-biolog. behandelter Abfall, Konsistenz	#
741	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A		Abwasserbeseitigung	
742	19 06 06	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A			
743	19 06 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
19 07		Deponiesickerwasser				
744	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A		Abwasserbehandlung nach Anhang 51 - AbwV	
745	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A		Abwasserbehandlung nach Anhang 51 - AbwV	
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
746	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E			
747	19 08 02	Sandfangrückstände	E	X		#
748	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A		i.d.R. Verwertung	
749	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
750	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
751	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A			
752	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
753	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A			
754	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
755	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A			
756	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A			
757	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A			
758	19 08 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
759	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E	X	BioAbfV	#
760	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E	X		#
761	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E	X	BioAbfV (Zuschlagstoff)	#
762	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E	X		#
763	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A			
764	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
765	19 09 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
19 10		Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
766	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E	X	i.d.R. Verwertung	#
767	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E	X	i.d.R. Verwertung	#
768	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
769	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	J			
770	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
771	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E	X		#
19 11		Abfälle aus der Altolaufbereitung				
772	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A			
773	19 11 02*	Säuretere	A			
774	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A			
775	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
776	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
777	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A			
778	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A			
779	19 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
780	19 12 01	Papier und Pappe	E		i.d.R. Verwertung	
781	19 12 02	Eisenmetalle	E	X	i.d.R. Verwertung	
782	19 12 03	Nichtisenmetalle	E	X	i.d.R. Verwertung	
783	19 12 04	Kunststoff und Gummi	E		i.d.R. Verwertung	
784	19 12 05	Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	
785	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	J*		AltholzV	
786	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E		AltholzV	
787	19 12 08	Textilien	E			
788	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E		i.d.R. Verwertung	
789	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E	X	i.d.R. Verwertung	#
790	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A		i.d.R. Verwertung	
791	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E			
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
792	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
793	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E	X		
794	19 13 03*	flüssige Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
795	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E	X		
796	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
797	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E	X		#
798	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
799	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A			
20		SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN				
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
800	20 01 01	Papier und Pappe	E		i.d.R. Verwertung; BioAbfV	
801	20 01 02	Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	#
802	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E		i.d.R. Verwertung; BioAbfV	
803	20 01 10	Bekleidung	E		i.d.R. Verwertung	
804	20 01 11	Textilien	E		i.d.R. Verwertung	
805	20 01 13*	Lösemittel	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
806	20 01 14*	Säuren	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
807	20 01 15*	Laugen	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
808	20 01 17*	Photochemikalien	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
809	20 01 19*	Pestizide	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
810	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E		Sonderabfallkleinmengensammlung / ElektroG	

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
811	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E		z.B. Kühlschränke F890/ ElektroG	
812	20 01 25	Speiseöle und -fette	E		i.d.R. Verwertung; BioAbV	
813	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
814	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
815	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
816	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
817	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
818	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A		freiwillige Rücknahmesysteme	
819	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E		Batterieverordnung,	
820	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
821	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
822	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E		ElektroG	
823	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	E		ElektroG	
824	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E		i.d.R. Verwertung; AltholzV	
825	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E		i.d.R. Verwertung; AltholzV	
826	20 01 39	Kunststoffe	E		i.d.R. Verwertung, BioAbV (Entwurf 2004)	#
827	20 01 40	Metalle	E	X	i.d.R. Verwertung	
828	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E	X	BioAbV (Entwurf 2004)	#
829	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E		BioAbV (Entwurf 2004)	
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
830	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E		i.d.R. Verwertung; BioAbV	#
831	20 02 02	Boden und Steine	E	X	i.d.R. Verwertung	#
832	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E	X		#
20 03		Andere Siedlungsabfälle				
833	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E		BioAbV '1 (Biotonne')	
834	20 03 02	Marktabfälle	E		BioAbV	
835	20 03 03	Straßenkehricht	E	X	Abwasserbeseitigung	#
836	20 03 04	Fäkalschlamm	A			
837	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E	X		#
838	20 03 07	Sperrmüll	E		AltholzV (Mischsortiment)	
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g.	E	X	Zur Deponierung gilt: Abfälle aus Brandschäden 170107 und 170904	AT 4

Fußnoten gemäß AVV:

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetalhaltige Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Fußnoten ZAH:

- * Entsorgungsmöglichkeit über Dritte (Vertraglich geregelt)
- keine Zulassung in der Umschlaghallen auf dem Gelände der Zentraldeponie Heinde

Erläuterungen

- Spalten:
- 1 laufende Nummer
 - 2 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - 3 Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - 4 Entsorgungspflicht der öfE gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) - Regelfall
 - 5 J: bedingter Ausschluss gem. Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
Positivkatalog Siedlungsabfalldeponien :
X: Abfallart kann - vorbehaltlich der Deponieklasse und der konkreten technischen Randbedingungen - in der Regel zur Ablagerung ohne weitergehende Behandlung zugelassen werden.
J: Ablagerung nur mit Bescheinigung nach . Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde
(gleichzeitig Aufhebung des bedingten Ausschlusses)
 - 6 MBA-Abfälle: Abfallschlüssel 19 05 99 - Abfälle, a. n. g. (aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen)
Hinweis auf rechtliche und technische Regelwerke zur Entsorgung bzw. Behandlung :
 - Deponieverordnung (DepVo) ;
 - Altholzverordnung (AltholzV) ;
 - Batterieverordnung (BattV);
 - Bioabfallverordnung (BioAbfV) ;
 - Deponieverordnung (DepV) ;

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7

- Düngemittelverordnung (DüMV) ;
 - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ;
 - LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (Asbest)"
 - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) ;
 - Richtlinie der LAGA über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des
- 7 Hinweise auf mögliche besondere und hervorgehobene chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften des Abfalls (a) sowie zum organischen Anteil, gemessen an den Anforderungen der DepV (b) :
- a) WL: Wasserlöslichkeit, GV: Glühverlust, TOC: Gesamtkohlenstoff des org. Trockenrückstandes, Sulfid/Sulfat, Ölgehalt
- b) # : Zuordnungskriterien für Deponierung Klasse 2 müssen eingehalten werden Klasse II

Änderungssatzung

Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund § 8 Abs. 2 u. 3 und § 13 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und den §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim durch Beschluss vom 18.12.2012 die Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung am 03.01.2008, wie folgt neu gefasst.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Leerung bemessen (Behältervolumenmaßstab). Bei der Benutzung von Abfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Liter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergebühr und einer Volumengebühr zusammen. Die Behältergebühr stellt eine Grundgebühr je Behälter dar; sie dient der anteiligen Finanzierung der Vorhaltekosten. Für den durch die Behältergebühr nicht gedeckten Teil des Gebührenaufkommens wird die Volumengebühr erhoben. Die Volumengebühr errechnet sich aus der Kombination von Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

a) Benutzung der Restmülltonne

Behältergröße	Abfuhrhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr	
				Euro	
30	14-täglich	1,10	3,70	4,80	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	1,85	2,95	monatlich
	wöchentlich	1,10	7,40	8,50	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	14,80	15,90	monatlich
	3 x wöchentlich	1,10	22,20	23,30	monatlich
	unregelmäßig	1,10	1,85	2,95	pro Abfuhr
40	14-täglich	1,10	5,00	6,10	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	2,50	3,60	monatlich
	wöchentlich	1,10	10,00	11,10	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	20,00	21,10	monatlich
	3 x wöchentlich	1,10	30,00	31,10	monatlich
	unregelmäßig	1,10	2,50	3,60	pro Abfuhr
60	14-täglich	1,10	7,40	8,50	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	3,70	4,80	monatlich
	wöchentlich	1,10	14,80	15,90	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	29,60	30,70	monatlich
	3 x wöchentlich	1,10	44,40	45,50	monatlich
	unregelmäßig	1,10	3,70	4,80	pro Abfuhr
80	14-täglich	1,10	9,90	11,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	4,95	6,05	monatlich
	wöchentlich	1,10	19,80	20,90	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	39,60	40,70	monatlich
	3 x wöchentlich	1,10	59,40	60,50	monatlich
	unregelmäßig	1,10	4,95	6,05	pro Abfuhr
90	14-täglich	1,10	11,20	12,30	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	5,60	6,70	monatlich
	wöchentlich	1,10	22,40	23,50	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	44,80	45,90	monatlich
	3 x wöchentlich	1,10	67,20	68,30	monatlich
	unregelmäßig	1,10	5,60	6,70	pro Abfuhr
120	14-täglich	1,10	14,90	16,00	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	7,45	8,55	monatlich
	wöchentlich	1,10	29,80	30,90	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	59,60	60,70	monatlich
	3 x wöchentlich	1,10	89,40	90,50	monatlich
	unregelmäßig	1,10	7,45	8,55	pro Abfuhr
240	14-täglich	1,10	29,80	30,90	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	14,90	16,00	monatlich
	wöchentlich	1,10	59,60	60,70	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	119,20	120,30	monatlich
	3 x wöchentlich	1,10	178,80	179,90	monatlich
	unregelmäßig	1,10	14,90	16,00	pro Abfuhr
770	14-täglich	1,10	95,50	96,60	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	47,75	48,85	monatlich
	wöchentlich	1,10	191,00	192,10	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	382,00	383,10	monatlich

	3 x wöchentlich	1,10	573,00	574,10	monatlich
	unregelmäßig	1,10	47,75	48,85	pro Abfuhr
1.100	14-täglich	1,10	136,40	137,50	monatlich
	4-wöchentlich	1,10	68,20	69,30	monatlich
	wöchentlich	1,10	272,80	273,90	monatlich
	2 x wöchentlich	1,10	545,60	546,70	monatlich
	3 x wöchentlich	1,10	818,40	819,50	monatlich
	unregelmäßig	1,10	68,20	69,30	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

b) Benutzung der Biotonne

Behältergröße	Abfuhrhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr	
		Euro			
40	14-täglich	0,90	4,30	5,20	monatlich
	Wöchentlich	0,90	8,60	9,50	monatlich
	unregelmäßig	0,90	2,15	3,05	pro Abfuhr
80	14-täglich	0,90	8,60	9,50	monatlich
	Wöchentlich	0,90	17,20	18,10	monatlich
	unregelmäßig	0,90	4,30	5,20	pro Abfuhr
120	14-täglich	0,90	12,90	13,80	monatlich
	Wöchentlich	0,90	25,80	26,70	monatlich
	unregelmäßig	0,90	6,45	7,35	pro Abfuhr
240	14-täglich	0,90	25,70	26,60	monatlich
	Wöchentlich	0,90	51,40	52,30	monatlich
	unregelmäßig	0,90	12,85	13,75	pro Abfuhr
770	14-täglich	0,90	82,50	83,40	monatlich
	Wöchentlich	0,90	165,00	165,90	monatlich
	unregelmäßig	0,90	41,25	42,15	pro Abfuhr
1.100	14-täglich	0,90	117,80	118,70	monatlich
	Wöchentlich	0,90	235,60	236,50	monatlich
	unregelmäßig	0,90	58,90	59,80	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

- (3) Gebührenpflichtige, die von der Regelung des § 16 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung Gebrauch machen, entrichten die Gebühr, die zu entrichten wäre, wenn zugelassene Abfallbehälter gem. § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden wären.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung gelegentlich mehr anfallender Rest- und Bioabfälle unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke beträgt je Sack

für Restabfälle	EUR	2,50
für Bioabfälle	EUR	2,00

- (5) Die Entsorgung des Sperrmülls gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erfolgt ohne gesonderte Gebühr.

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung und die Selbstanlieferung von Abfällen werden Gebühren abhängig von der Art des Abfalls nach einem gewichts- bzw. volumenabhängigen Maßstab erhoben:

(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

1.1 Für Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle sowie kompostierbare Abfälle.

Gebühren für die Selbstanlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen:

I.	Anlieferung ohne Wiegung:			
a)	Restmüll-Abfallsäcke bis 40 l	je Abfallsack	2,50 €	
b)	Biomüll-Abfallsäcke bis 40 l	je Abfallsack	2,00 €	
II.	Anlieferung durch Fahrzeuge:			
a)	Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	je t	126,50 €	
b)	Abfälle zur Deponierung mit Ausnahme von c)	je t	83,50 €	
c)	Mineralfasern und andere Dämmmaterialien sowie Nachtspeicheröfen	je t	140,00 €	
d)	Abfälle zur Kompostierung	je t	103,00 €	
III.	Ist eine Wiegung nicht möglich oder ist der Wert der Wiegung unter 200 kg, beträgt der Gebührensatz für:			
		Gewichtsfaktor je	je 125 l	je 250 l
		m ³	(1/8 m ³)	(1/4 m ³)
			je 500 l	(1/2 m ³)
a)	lose Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	1 m ³ = 300 kg	4,75 €	9,50 €
b)	lose Abfälle zur Deponierung	1 m ³ = 300 kg	3,10 €	6,25 €
c)	lose Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 400 kg	5,15 €	10,30 €
d)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 m ³ = 500 kg	8,00 €	16,00 €
e)	gepresste Abfälle zur Deponierung	1 m ³ = 1.000 kg	10,45 €	20,90 €
f)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 600 kg	7,73 €	15,45 €
g)	Mineralfaserabfälle, Dämmwolle, Asbestzement	1 m ³ = 300 kg	5,25 €	10,50 €

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

1.2 Auf die Festsetzung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine bereits festgesetzte Gebühr kann aus den gleichen Gründen reduziert werden. Dies gilt auch für § 2 Abs. 1.

- 1.3 Für die Entsorgung von Problemabfällen im Sinne von § 11 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Abhängigkeit vom tatsächlichen Aufwand nach Gewicht / Stück wie folgt erhoben:

Gruppe 1:	Altlacke, Altfarben, Lösungsmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Fixier- und Entwicklungsbäder, Holzschutzmittel, Glykol	1,20	€ / kg
Gruppe 2:	Laugen und Säuren	1,20	€ / kg
Gruppe 3:	quecksilberhaltige Rückstände	5,50	€ / kg
Gruppe 4:	Spraydosen	1,35	€ / kg
Gruppe 5:	Laborchemikalien	2,00	€ / kg
Gruppe 6:	Pflanzenschutzmittel	2,00	€ / kg
Gruppe 7:	verunreinigtes Altöl, Schweröl, Bohröl, mineralölhaltige Werkstattrückstände, verbrauchte Ölbinder	1,15	€ / kg
Gruppe 8:	PCB-haltige Rückstände; Transformatoren sonstige Schadstoffe, die den Gruppen 1 - 7 nicht zuzuordnen sind	2,00	€ / kg

- (2) Die Gebühr für Abfallcontainer gem. § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Containerabfuhr € 97,00 (Einzelabfuhr) bzw. € 73,00 (Wechselcontainer) zuzüglich der Gebühr gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1.

- (3) Für die Selbstanlieferung von Fenstern und Türen jeweils mit Rahmen werden folgende Gebühren pro Stück erhoben:

3.1	Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m ²	€ 3,50
3.2	Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m ² bis 2,5 m ²	€ 6,50
3.3	Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5 m ²	€ 8,50

- (4) Für die durch einen Wechsel des Abfallbehälters entstehenden Kosten (Transport sowie Reinigung des Rücknahmebehälters) gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einem Behältervolumen bis zu 240 l	20,70 €
b)	bei einem Behältervolumen von 770 l	26,80 €
c)	bei einem Behältervolumen von 1.100 l	33,40 €

- (5) Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz mehr als 5 bzw. 15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt (§ 19 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung), wird folgende Gebühr für die Abholung und Rückstellung je Abfallbehälter und Abfuhr vom Standplatz erhoben:

a)	Transportweg (gesamt) 5 - 50 m	1,60 €
b)	Transportweg (gesamt) 50 - 100 m	3,20 €
c)	Transportweg (gesamt) 100 - 150 m	4,80 €

- (6) Wenn und soweit Selbstanlieferer bei der Firma Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co. KG, Kompostwerk Hildesheim, Ruscheplattenstraße 25, 31137 Hildesheim oder den Lammetal-Werkstätten GmbH, An der Pferdewiese 1, 31195 Lamspringe anliefern, sind die Firma Tönsmeier und die Lammetal-Werkstätten berechtigt, die Gebühren zu berechnen, zu erheben sowie entgegenzunehmen; sie haben dabei die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und das Satzungsrecht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim zu beachten.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt für Abfallgemeinschaften im Sinne von § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung. Den Eigentümern gleichgestellt werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauer- bzw. Dauernutzungsberechtigte.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 Ziffer 1 und Ziffer 3 ist der Anlieferer, nach Ziffer 2 der Auftraggeber und nach Ziffer 4 und 5 der Gebührenpflichtige nach Abs. 1.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Monats, für den ein Abfallbehälter bereitgestellt wird.
Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden ist bzw. die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Eine Änderung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam. Der Wechsel eines Restabläßbehälters, der auf einer Änderung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Personenzahl beruht, ist einmal jährlich kostenfrei. Für alle übrigen Behälterwechsel sowie deren Abmeldung durch den Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung erhoben.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restzeitraum bis zum Jahresende. Im Fall von Änderungen gem. § 5 Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum für die geänderte Gebühr der Restzeitraum des Jahres. Die Gebührenschild entsteht mit Begründung des Erhebungszeitraums.
- (4) Für Sonderleistungen gem. § 3 der Satzung entsteht die Gebührenpflicht und -schild mit Beginn der Inanspruchnahme der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so mindert sich der Gebührenanspruch um jeweils volle Kalendermonate.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird anteilig je zur Hälfte des Jahresbetrages am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge und Beschaffenheit sowie Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 03.01.2008 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2012

Der Vorsitzende der Versammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

Wegner

Krüger